

## Nordrhein-Westfalen - Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand

Art: Kredit  
Förderung: Solarthermie

### Wer kann gefördert werden?

Förderberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen als Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden u.a. Maßnahmen zur energieeffizienten Verbesserung von Heizungs- und Warmwasseranlagen, zum Einbau von solarthermischen Anlagen und zum Einbau von mechanischen Lüftungsanlagen.

Die Installation kann nur als ein Teil eines Maßnahmenpakets erfolgen. Drei der folgenden Maßnahmen müssen erfolgen:

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder der untersten Geschossdecke
- Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke
- Einbau von wärmedämmenden Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren
- Maßnahmen zur energieeffizienten Verbesserung bzw. zum erstmaligen Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen, zum Einbau von solarthermischen Anlagen und zum Einbau von mechanischen Lüftungsanlagen.

### Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt mit Darlehen zur Anteilsförderung der förderfähigen Bau- und Baunebenkosten. Der Darlehensbetrag muss mindestens 2.500 und darf höchstes 30.000 Euro pro Wohnung (max. 60 % der förderfähigen Summe) betragen.

### Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Neben der Förderung nach diesen Richtlinien können die wohnungswirtschaftlichen Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eingesetzt werden. Die Summe der Fördermittel darf die Summe der Baukosten nicht übersteigen. Die Kumulation von Förderungen nach diesen Richtlinien mit anderen Förderungen aus dem Landeswohnungsbauvermögen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### Wie beantrage ich die Fördermittel?

Anträge sind vor bei der Stadt- oder Kreisverwaltung, Amt für Wohnungswesen, zu stellen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).